

Beschlussniederschrift

über die 181. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 4. September 2006 in Berlin

**TOP 1: Aktuelle Gefährdungssituation nach den versuchten
Bombenattentaten in Deutschland
Konsequenzen für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung**

Beschluss:

Die IMK stellt fest, dass angesichts der aktuellen Bedrohungslage, wie sie gerade auch durch die beiden jüngsten Anschlagversuche in Koblenz und Dortmund deutlich wurde, die Sicherheitsbehörden noch besser in die Lage versetzt werden müssen, mögliche Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln bzw. eine schnellstmögliche Ermittlung von Tatverdächtigen zu gewährleisten.

Hierzu ist – neben einer gesteigerten Wachsamkeit und erhöhten Präsenz der Sicherheitskräfte – auch die schnelle Verfügbarkeit von Daten über verdächtige Personen dringend erforderlich: Den Sicherheitsbehörden muss es möglich sein, einen schnellen Zugriff auf diejenigen Daten zu bekommen, die für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung unerlässlich sind.

Beschlussniederschrift

über die 181. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 4. September 2006 in Berlin

A. Anti-Terror-Datei

1. Ein wesentliches Element der Effektivierung der Arbeit der Sicherheitsbehörden ist die Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizeien und Nachrichtendiensten gerade im Hinblick auf den Austausch von Daten über Terroristen. Die schnelle und zielgerichtete Nutzung von bei den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder vorhandenen Daten von einschlägig in Erscheinung getretenen Personen ist für eine erfolgreiche Bekämpfung des Terrorismus unverzichtbar. Aus diesem Grund ist eine bessere Vernetzung der vorhandenen Datenbestände sowie eine Optimierung der Zugriffsmöglichkeiten dringend geboten.

2. Die IMK unterstützt den Bundesminister des Innern in seinen Bestrebungen, umgehend ein Gesetzentwurf zur Errichtung einer Antiterrordatei vorzulegen, der die nachfolgenden Eckpunkte enthält:

3. Es soll eine gemeinsame Anti-Terror-Datei des Bundes und der Länder eingerichtet werden, in der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu relevanten Personen und Objekten gespeichert werden. Dabei sollen neben den Grunddaten, die zur Identifizierung einer Person erforderlich sind, auch solche weitere Daten erfasst werden, die eine zu-verlässige Gefährdungseinschätzung durch die Sicherheitsbehörden ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere
 - Zugehörigkeit zu terroristischen Vereinigungen
 - Waffenbesitz
 - Telekommunikations- und Internetdaten
 - Bankverbindungen und Schließfächer
 - Schul- und Berufsausbildung - Arbeitsstelle
 - Familienstand – Religionszugehörigkeit
 - Verlust von Ausweispapieren
 - Reisebewegungen und bekannte Aufenthalte an Orten mit terroristischem Hintergrund (bspw. Ausbildungslagern)

Beschlussniederschrift

über die 181. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 4. September 2006 in Berlin

Die Datei sollte dabei die Möglichkeit vorsehen, dass nach pflichtgemäßem Ermessen der einstellenden Behörde darüber hinaus reichende relevante Daten, wie bspw. eigene Einschätzungen und Bewertungen, abgebildet werden können.

Daten von Kontaktpersonen, die als Unterstützer einer in der Datei geführten Person in Erscheinung getreten sind, sollten ebenfalls in die Datei aufgenommen werden.*

4. Für sämtliche Sicherheitsbehörden sollte grundsätzlich eine Speicherpflicht vorgesehen werden. Soweit aus besonderen Geheimhaltungsgründen ein Abspeichern in der Datei nicht erfolgen kann, muss dies in geeigneter Weise nachvollziehbar sein. Die Entscheidung über die Nichtaufnahme von Daten in die Datei sollte einem von der Behördenleitung besonders Beauftragten übertragen werden.

5. Den zugriffsberechtigten Behörden sollen die Grunddaten offen angezeigt werden. Die erweiterten Daten sowie die Einschätzungen und Bewertungen sind zunächst verdeckt im System hinterlegt, dabei wird offen angezeigt, welche Behörde über Erkenntnisse verfügt. Die abfragende Stelle fordert dort die Freigabe der weiteren Daten an, die umgehend erteilt wird. Die Kommunikation zwischen den Beteiligten ist Ziel dieser Regelung. Dabei ist den beteiligten Behörden auch die Möglichkeit zu geben, in Eilfällen – zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit und Sachen von erheblichem Wert– direkt auf die vorhandenen Daten zuzugreifen, was gesondert dokumentiert werden muss.

6. Zugriffsberechtigt sollen folgende Behörden sein: Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, die Landeskriminalämter, die Landesämter für Verfassungsschutz und Staatsschutzdienststellen der Länderpolizeien.

In begründeten Fällen sollte auch weiteren von den Ländern bestimmten Dienststellen der Polizei der Zugriff auf die Antiterrordatei ermöglicht werden können.

* Dabei wird insbesondere auch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, beispielsweise des Landesverfassungsgerichts Brandenburg, zum Thema Kontaktpersonen zu berücksichtigen sein.

Beschlussniederschrift

über die 181. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 4. September 2006 in Berlin

7. Durch besondere Vorkehrungen ist Sorge zu tragen, dass die Abfrageberechtigung ausdrücklich übertragen werden muss.

B. Videoüberwachung

Die IMK stellt darüber hinaus fest, dass das Instrument der Videoüberwachung einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Terrorismusbekämpfung darstellt. Mit Hilfe der Videoüberwachung können Tatverdächtige zuverlässig identifiziert werden. Die IMK spricht sich dafür aus, das Instrument der Videoüberwachung stärker als bisher zu nutzen. Es besteht Einigkeit darüber, dass im Bereich von Bahnhöfen, Flughäfen und Häfen die Videoüberwachung stärker genutzt werden soll. Dabei soll es darum gehen, eine gezielte Beobachtung von Gefahrenschwerpunkten durch die Polizeien zu ermöglichen.

C. Verbesserung des Ausländerrechts zur Gefahrenabwehr

Die IMK ist sich einig, dass das Ausländerrecht überprüft werden muss, in welchem Umfang es stärker auch zur Gefahrenabwehr genutzt werden bzw. dahingehend verbessert werden kann.

Hierzu erfolgt ein Prüfauftrag an die zuständigen Arbeitskreise der IMK. Schwerpunkte dieser Prüfung sollen insbesondere die Visa-Erteilung, die Frage der Einlagerung bzw. Bürgen sowie das Verfahren der Sicherheitsgespräche sein.